



Satzung

der Türkisch-Deutsche Industrie- und Handelskammer – Unternehmerverband e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Auf der Grundlage der am 16. September 1993 und 27. Januar 1994 unterzeichneten Protokolle zwischen der Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) und der Union der türkischen Kammern und Börsen (TOBB) wurde der Türkisch-Deutsche Industrie- und Handelskammer – Unternehmerverband e.V. als eingetragener Verein (nachstehend auch nur „Kammer“ genannt) gegründet.

(2) Die Kammer führt den Namen

„Türkisch-Deutsche Industrie- und Handelskammer – Unternehmerverband e.V.“,

dessen türkische Übersetzung lautet:

„Türk-Alman Ticaret ve Sanayi Odası – İşverenler Derneği.

(3) Die Kammer hat ihren Sitz in Köln.

(4) Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

(5) Die Kammer unterliegt deutschem Recht.

Die Kammersprache ist Deutsch und Türkisch.

Die Beschlüsse der Kammer und deren Organe werden in Deutsch gefasst.

§ 2 Zweck der Kammer

(1) Zweck der Kammer ist die Förderung der Wirtschafts-, Handels-, Industrie- und Dienstleistungsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei in beide Richtungen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Vermittlung, Pflege und Weiterentwicklung von Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen, Industrie- und Handelskammern sowie anderen Institutionen in beiden Ländern;
- Unterstützung der Bemühungen um den Beitritt der Türkei zur EU;
- Erteilung von Auskünften, Beratung sowie Erstellung von Gutachten und Berichten;
- Durchführung und Organisation von Pressekonferenzen, Informationsseminaren, Symposien, Konferenzen, Diskussionen, Ausstellungen, Messen und anderen Veranstaltungen sowie Teilnahme an solchen und anderen Veranstaltungen zur Information der Mitglieder über den Handel und die Wirtschaft.

- (3) Die Kammer übt ihre Tätigkeit in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) sowie mit der Union der türkischen Kammern und Börsen (TOBB) und den für die Kammerarbeit bedeutsamen Behörden und Institutionen beider Länder aus. Die Kammer soll halbjährlich über ihre Aktivitäten gegenüber DIHK und TOBB berichten.
- (4) Die Tätigkeit der Kammer ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- (5) Die Kammer kann durch Beschluss des Vorstands nichtrechtsfähige Zweigvereine errichten.

§ 3 Finanzierung der Kammer

- (1) Die Kammer finanziert sich u.a. über
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Aufnahmegebühren,
 - Honorare für Dienstleistungen,
 - Entgelte durch Verkauf von Kammerpublikationen,
 - unentgeltliche Zuwendungen,
 - sonstige Zuschüsse und Einnahmen.
- (2) Über das Vermögen der Kammer wird entsprechend der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Soweit sie zweckgebundene Zuwendungen und/oder Zuschüsse erhält, kann sie über diese Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung verfügen.
- (3) Das bei der Auflösung der Kammer nach Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten noch vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundene Vermögen wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf eine Institution, die die Förderung der deutsch-türkischen Wirtschaftsbeziehungen bezweckt, übertragen.

§ 4 Haftung

Soweit dies gesetzlich zulässig ist, wird jede persönliche Haftung der Vorstands- und Kammermitglieder für Verbindlichkeiten der Kammer ausgeschlossen.

§ 5 Kammerorgane

- (1) Organe der Kammer sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Beirat, soweit vorhanden.
- (2) Die Organe der Kammer arbeiten ehrenamtlich.

§ 6 Art der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder bestehen aus
 - ordentlichen Mitgliedern,

- dem DIHK und der TOBB,
- Ehrenmitgliedern.

- (2) Ordentliche Mitglieder der Kammer können natürliche und juristische Personen sein.
- (3) Der Vorstand kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Angestellte der Kammer können nicht deren Mitglied sein.

§ 7 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über diesen entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (2) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Zugang dieser Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Sofern dem Antrag stattgegeben wird, beginnt die Mitgliedschaft mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,
 - durch Ausschluss des Mitglieds aus der Kammer.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Kammer ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- bei einem schweren Verstoß des Mitglieds gegen die Interessen der Kammer;
- bei einer groben Verletzung der Satzung durch das Mitglied;
- bei Nichtentrichtung fälliger Beiträge durch das Mitglied;
- bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen das betreffende Mitglied.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand – sofern er ihr nicht abhilft – die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 9 Inhalt der Mitgliedschaft

- (1) Die Kammer unterstützt und berät ihre Mitglieder im Rahmen des Kammerzwecks im Sinn von § 2 der Satzung.
- (2) Von den ordentlichen Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand durch Beschluss bestimmt.

Ehrenmitglieder sowie der DIHK und die TOBB sind von der Zahlung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr befreit.

- (3) Im Übrigen unterstützen die Mitglieder die Kammer bei der Verwirklichung ihrer Ziele und Aufgaben. Das einzelne Mitglied besitzt jedoch keine Rechte am Vermögen der Kammer.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der Kammer. Sämtliche Mitglieder der Kammer haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und nach Maßgabe des folgenden Absatzes (2) ihr Stimmrecht auszuüben.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied, welches bis zum Tag vor der Mitgliederversammlung sämtliche fällige Mitgliedsbeiträge entrichtet hat, sowie der DIHK und die TOBB besitzen in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 4 fremde Stimmen vertreten.

- (3) Der Bestimmung der Mitglieder der Versammlung unterliegen ausschließlich:
 - Entlastung des Vorstands;
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder;
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - Entgegennahme des Prüfberichts der Rechnungsprüfer;
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses;
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - Wahl der Rechnungsprüfer;
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Kammer.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr – soweit möglich bis zum 30. September – findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen in Textform unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt den

Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied der Kammer in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschrift, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Ergänzungen zur Tagesordnung verlangen. Tagesordnungspunkte zu Satzungsänderungen werden nur auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten des Vorstands geleitet und im Fall seiner Verhinderung durch den Vize-Präsidenten mit derjenigen nationalen Abstammung, die von derjenigen des Präsidenten abweicht.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, lädt der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung ein. Für die Einberufung gilt § 11 Abs. (2) der Satzung entsprechend.

Die weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann bereits zur weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden, für den Fall, dass die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein sollte.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern gesetzlich oder satzungsgemäß keine andere Mehrheit erforderlich ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

- (4) Auf Vorschlag des Versammlungsleiters ist ein Protokollführer für jede Mitgliederversammlung zu wählen. Über die in der Versammlung abgehandelten Tagesordnungspunkte wird von dem Protokollführer eine Niederschrift angefertigt. Beschlüsse und die Ergebnisse von durchgeführten Wahlen sind als solche ausdrücklich zu kennzeichnen. Die Niederschrift wird durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterschrieben und dem Vorstand mitsamt den etwaigen zu Protokoll genommenen Belegen übergeben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder in Textform unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 – 12 der Satzung entsprechend.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der Kammer besteht aus zehn Personen, nämlich jeweils einem von dem DIHK und der TOBB entsandten Repräsentanten sowie weiteren acht Vorstandsmitgliedern (Vorstand im Sinn des § 26 BGB).

Zusätzlich existieren sechs stellvertretende Vorstandsmitglieder (kein Vorstand im Sinn des § 26 BGB).

- (2) Die Kammer wird gerichtlich und außergerichtlich zusammen durch den Präsidenten und einen der Vizepräsidenten vertreten. Der Präsident kann für sich jedem der Vizepräsidenten Vollmacht erteilen.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Kammer zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung;
- Vorschläge zur Satzungsänderung
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung des Jahresabschlusses;
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
- Erstellung eines Jahresberichts;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags;
- Aufsicht über die Mitglieder der Geschäftsführung;
- Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.

- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Wahl des Vorstands

- (1) Der DIHK und die TOBB entsenden je einen Repräsentanten in den Vorstand der Kammer. Die übrigen 8 Vorstandsmitglieder sowie die stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern erfolgt nach der Wahl der Vorstandsmitglieder.

Sämtliche Vorstandswahlen erfolgen geheim, sofern nichts anderes beschlossen wird.

- (2) Zur Wahl der Vorstandsmitglieder sind zwei Wahllisten mit jeweils vier deutsch- und vier türkischstämmigen Kandidaten (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) aufzustellen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt vier Stimmen pro Wahlliste.

- (3) Für die Wahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder sind zwei Wahllisten mit je drei deutsch- und drei türkischstämmigen Kandidaten (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) aufzustellen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt drei Stimmen pro Wahlliste.

- (4) Jedes ordentliche Mitglied kann seine Aufnahme in die Liste zur Wahl der Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder bis spätestens eine Woche vor dem Tag der jeweiligen Wahl beim Vorstand schriftlich verlangen.

- (5) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder erfolgen jeweils als Simultanwahlen.

Bei dieser gibt jedes Mitglied seine Stimmen gemäß Absatz (2) und Absatz (3) für die Kandidaten der jeweils beiden Wahllisten ab.

Jeder Kandidat kann von jedem Mitglied nur eine Stimme erhalten.

Gewählt sind die vier Kandidaten einer jeden Wahlliste für die Vorstandswahl bzw. die drei Kandidaten einer jeden Wahlliste für die Wahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, welche die meisten Stimmen in der jeweiligen Wahlliste auf sich vereinen.

§ 17 Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten jeweils unterschiedlicher nationaler Abstammung und den Schatzmeister
- (2) Das Amt des Präsidenten sollte abwechselnd von einer deutschstämmigen bzw. türkischstämmigen Persönlichkeit besetzt werden.
- (3) Der Schatzmeister überwacht das Finanzwesen der Kammer. Er soll den Vorstand bei der Aufstellung des Haushaltsplans beraten, die Buchführung überprüfen und bei der Erstellung des Jahresabschlusses beratend helfen.

§ 18 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Vorstandsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung des Vorstands für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn seiner Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (2) Ein Vorstandsmitglied sollte vorzugs halber nicht mehr als einmal wiedergewählt werden

- (3) Nimmt ein Vorstandsmitglied dreimal hintereinander unentschuldig an den Vorstandssitzungen nicht teil, verliert es sein Vorstandsmandat.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so übernimmt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds dasjenige stellvertretende Vorstandsmitglied mit der gleichen nationalen Abstammung wie das ausgeschiedene Mitglied dieses Amt, welches bei seiner Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 19 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen einberufen werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich erklären.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident mit der jeweils anderen nationalen Abstammung.
- (5) Die Vorstandssitzungen sollen regelmäßig, mindestens viermal im Kalenderjahr stattfinden.
- (6) Der Vorstand tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Präsident oder ein Vizepräsident es für erforderlich halten oder drei der Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter sowie einem Protokollführer zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Das Protokoll ist in der nach seiner Erstellung folgenden Vorstandssitzung durch den Vorstand zu genehmigen.

§ 20 Beirat und Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss einen Beirat gründen.
- (2) Der Beirat besteht aus mehreren Mitgliedern.

Jedes Mitglied des Beirats wird einzeln vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, berufen, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirats sein.

- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- (4) Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden, an welcher der Präsident teilnimmt. Der Beirat wird vom Präsidenten oder im Fall seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten der jeweils abweichenden nationalen Abstammung schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mit einer Frist von zehn Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Einberufungsfrist abgesehen werden.
- (5) Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (6) Zur Bearbeitung bestimmter Kammerangelegenheiten können durch Vorstandsbeschluss Ausschüsse gebildet werden. Den Vorsitz im Ausschuss führt ein Kammermitglied, das vom Präsidenten benannt wird. Der Ausschussvorsitzende berichtet dem Vorstand über die Arbeit des Ausschusses.

§ 21 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte der Kammer.

Der Geschäftsführer, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Geschäftsführer, kann vom Vorstand entsprechend bevollmächtigt werden.

- (2) Die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten werden in einem schriftlichen Dienstvertrag mit der Kammer festgelegt.
- (3) An den Vorstandssitzungen, an den Sitzungen des Beirats sowie der Ausschüsse sollen der Geschäftsführer und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Geschäftsführer auf Wunsch des jeweiligen Sitzungsleiters teilnehmen.

Sie verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

§ 22 Rechnungsprüfer

- (1) In der Mitgliederversammlung werden drei stimmberechtigte Mitglieder zu Rechnungsprüfern für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Rechnungsprüfer im Amt.

Jeder Rechnungsprüfer ist einzeln zu wählen.

Die Rechnungsprüfer wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.



- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Bücher, der Buchungsbelege sowie des Jahresabschlusses der Kammer. Die Prüfer stellen per 31. Dezember eines jeden Jahres den Kassenbestand und die Bankkonten in einem von ihnen unterzeichneten Protokoll fest. Für die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt, der in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben und vom Vorsitzenden der Rechnungsprüfer erläutert wird.
- (3) Statt nach Abs. (1) zu verfahren, kann die Mitgliederversammlung einen Wirtschaftsprüfer als Rechnungsprüfer bestimmen.

§ 23 Satzungsänderung / Liquidation

Änderungen der Satzung sowie der Beschluss zur Auflösung der Kammer bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 24 Schirmherrschaft

Der DIHK und die TOBB unterstützen die Kammer.